# Vertrag zur Wartung und Instandhaltung <sup>1</sup> für Neuanlagen in Verbindung mit der Bauausführung

(Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen)

Maßnahme

Ausbau Klärwerk Rosental

Los Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. - VE B 08: Belüftung

Vergabenummer: 25-029-001

Zwischen dem Auftraggeber (AG):

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH

Johannisgasse 7-9 04103 Leipzig

und dem Auftragnehmer (AN)

<Firmenbezeichnung und Anschrift des AN eintragen>

wird als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen folgende Vereinbarung geschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrags

Der AN übernimmt für die Dauer der Verjährungsfrist nach §13 Abs. 4 VOB/B die Wartung und Instandhaltung nach DIN 31051 (Wartung, Inspektion und Instandsetzung), ausgenommen Verbesserungen, an den nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen - nachstehend als Anlagen bezeichnet -:

Prozesslufterzeugung Biologie C, Prozesslufterzeugung Biologie E, gehäuselose Armaturen, sowie Rohrleitungen, Armaturen/Einbauteile, Aggregate für die Biologie E

im Klärwerk Rosental, Am Sportforum 20, 04105 Leipzig

## 2. Leistungen des AN

2.1 Die Leistungen des AN umfassen nach Art und Umfang alle Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 sowie 2.2, die im Rahmen der Instandhaltung für einen sicheren, funktionstüchtigen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erforderlich sind. Der AN bestimmt den Umfang der Maßnahmen im Einzelnen, soweit nachfolgend keine anderslautenden Regelungen getroffen worden sind. Erweisen sich die vom AN vorgesehenen Maßnahmen als unzureichend, so hat er sie ohne Anspruch auf Mehrvergütung anzupassen. Es sei denn, der AN weist nach, dass unvorhersehbare Umstände wie wesentliche Nutzungsänderungen, außergewöhnliche Umwelteinflüsse eine Änderung des Leistungsumfanges erfordern.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Beauftragung von Wartungsarbeiten im Rahmen eines Bauausführungsvertrags nach VOB/B handelt es sich nicht um einen eigenständigen Vertrag, sondern um die für den Leistungsteil "Instandhaltung" geltenden Konditionen, auch wenn der Begriff "Vertrag" verwendet wird.

- 2.1.1 Die **Wartung** umfasst zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes und der Funktion der Anlagen regelmäßig erforderliche Maßnahmen nach Arbeitsanweisung des Anlagenherstellers.
- 2.1.2 Die **Inspektion** umfasst das regelmäßige Überprüfen der Anlagen auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion (Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Einheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung).
- 2.1.3 Die **Instandsetzung** umfasst das Beseitigen von Störungen und Mängeln, das Liefern aller erforderlichen Ersatzteile und das Erneuern oder Ausbessern aller abgenutzten oder schadhaften Anlagenteile (physische Maßnahmen, die ausgeführt werden, um die Funktion einer fehlerhaften Einheit wiederherzustellen).
- 2.2 Zu den Leistungen des ANs gehören ferner
  - die Vorbereitung und Unterstützung der gesetzlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Prüfungen,
  - die Bescheinigung von aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (z. B.
    Landesbauordnung, Produktsicherheitsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz,
    Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung,
    Unfallverhütungsvorschriften) sowie allgemein anerkannter Regeln der Technik (z.B.
    DIN, VDE) durch Sachkundige des ANs durchzuführenden sicherheitstechnischen
    Prüfungen.
  - Dokumentation der durchgeführten Leistungen, Ergebnisse und Feststellungen nach Nr. 2.1
  - alle erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsbesprechungen
- 2.3 Die Leistungen des AN umfassen nach diesem Vertrag nicht:
- 2.3.1 die Grundüberholung von Anlagen,
- 2.3.2 Anpassungen oder Änderungen aufgrund von Vorgaben neuer oder geänderter gesetzlicher Bestimmungen,
- 2.3.3 Lieferung und Einbau zusätzlicher Einrichtungen und Teile,
- 2.3.4 Schönheitsreparaturen,
- 2.3.5 Beseitigung der durch äußere Gewalt, andere unvorhersehbare Einwirkungen oder unsachgemäße Bedienung verursachten Schäden.

### 3. Pflichten des AN

- 3.1 Festgestellte Mängel und Schäden an allen Anlagenteilen sind je nach Bedeutung für den verkehrssicheren Betrieb aus Haftungsgründen durch den AN umgehend nach Kenntniserlangung zu beseitigen, sofern sie seinen Leistungsbereich betreffen.
- 3.2 Es dürfen nur Originalersatzteile (neue Teile oder Austauschteile) oder gleichwertige Teile verwendet werden. Ausgebaute Teile werden sind durch den AN einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.
- 3.3 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Diagnosegeräte, Belastungsgewichte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.
- 3.4 Der AN ist für die Zuführung des vom AG für die Ausführung der Arbeiten gestellten Wasser und Strom vom Entnahme- zum Arbeitsort verantwortlich. (vgl. auch Nr. 7.3)
- 3.5 Erkennt der AN außerhalb seines Leistungsbereiches Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Verkehrssicherheit der Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle:

Betriebsteil: Klärwerk Rosental, Am Sportforum 20, 04105 Leipzig

Team Technik Werke (2221)

Verantwortlicher: Andre Claus

E-Mail: andre.claus@l.de

Telefon: +49 341 969 4226

Funk: +49 0170 5738929

in Textform zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

- 3.6 Der AN hat den AG in Textform über Maßnahmen zu benachrichtigen, die aufgrund Änderungen der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich werden.
- 3.7 Der AN hat alle fernmündlichen oder mündlichen Mitteilungen an den AG unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 3.8 Der AN hat zur Dokumentation für die Wartung der Anlage einen Wartungsbericht in digitaler Form zu erstellen und dem AG nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.
- 3.9 Der AN hat seine Rechnungen wie folgt zu adressieren:

Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH Johannisgasse 7/9 04103 Leipzig.

Alle Rechnungen einschl. der zugehörigen Anlagen sind ausschließlich elektronisch und in schreibgeschützter Form (pdf) an die folgende E-Mailadresse zu richten: rechnung-00000.wasserwerke@L.de

Pro E-Mail ist nur EINE Rechnung zu versenden. Dabei darf die Gesamtdateigröße 20 MB nicht überschreiten. Die E-Mailadresse ist ausschließlich für den Rechnungsversand zu verwenden.

Steuersatz und Betrag der Umsatzsteuer sind zu dem am Tag der Leistungserbringung (Ende des Leistungszeitraumes) gültigen Satz gesondert am Ende der Rechnung auszuweisen.

- 3.10 Der AN darf Leistungen nur an die in seinem Angebot benannten Nachunternehmen übertragen.
- 3.11 Der AN hat den beim AG vorliegenden Nachweis zu einem bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz jeweils zum Ablauf des Nachweises unaufgefordert neu in gültiger Ausfertigung vorzulegen.

Der Versicherungsschutz umfasst eine Deckungssumme von min. 3 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden mit min. 2-facher Jahresmaximierung.

#### 4. Ausführung der Leistungen

- 4.1 Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).
- 4.2 Der AN hat seine Leistungen (ausgenommen Störungsbeseitigungen) werktags innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten (7.00 16.00 Uhr) durchzuführen.

- 4.3 Der Zeitpunkt der Durchführung der aller Arbeiten an den Anlagen ist mind. 10 Arbeitstage vor Beginn mit der unter 3.5 benannten Stelle abzustimmen und dem AG in Textform zu bestätigen.
- 4.4 Vereinbarte Termine für die Durchführung der Arbeiten können durch den AG kurzfristig aufgrund von Regenwetter oder anderen für die Ausführung der Arbeiten relevanten Ereignissen abgesagt und neu terminiert werden.
- 4.5 Die Inspektion und Wartung der Anlagen ist durch den AN in regelmäßigen Abständen auszuführen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen und der Turnus der Arbeiten sind gem. Arbeitsanweisung des Anlagenherstellers einschließlich Beseitigen von betriebsbedingten Verunreinigungen an den Anlagen durchzuführen.
- 4.6 Die Behebung von festgestellten Störungen oder Mängeln im Rahmen der Instandsetzung hat der AN nach Anforderung durch den AG innerhalb einer Reaktionszeit von 8 Stunden und Arbeitsaufnahme von 48 Stunden durchzuführen.
- 4.7 Vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten hat sich der AN beim AG vor Ort auf einem Arbeitserlaubnisschein zwecks Unterrichtung über bestehende spezielle betriebliche Sicherheitsvorschriften des AG nachweislich an- und abzumelden.
   Die Unterrichtung kann durch den AG in Textform oder mündlich erfolgen.

## 5. Vergütung

- 5.1 Mit der vom AN im Leistungsverzeichnis, *Gesamt- Position 01.04. Wartung und Instandhaltung*, angebotenen Vergütung sind abgegolten
  - die Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2;
  - die Kosten für die in Nr. 3.3 bezeichneten Hilfsmittel und Hilfsstoffe, soweit nachstehend keine Ausnahmen vereinbart sind.
- 5.1.1 Mit dieser Vergütung sind ferner alle sich aus den Leistungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ergebenden Nebenkosten, wie Fahrt- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Zuschläge für Leistungen nach Nr. 4.2 außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten, Schmutz- und Erschwerniszuschläge, abgegolten.
- 5.1.2 Mit der Vergütung sind nicht abgegolten
  - die Leistungen nach Nr. 2.3
  - Zuschläge für Leistungen nach Nr. 4.2, soweit sie außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten anfallen und vom AG so gefordert wurden.
- 5.2 Die Vergütung wird durch den AG jährlich nach erfolgter Leistungserbringung und entsprechender Rechnungslegung gezahlt.

## 6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Absatz 2 VOB/B)
- 6.2 Die Laufzeit des Vertrags endet mit Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/B.
- 6.3 Die im Auftragsschreiben des AG angegebenen Daten für den Leistungszeitraum gelten bzgl. Nr. 6.1 als vorläufig vereinbart und sind ggf. entsprechend der

tatsächlichen Abnahme der Bauleistung für die Errichtung der Anlage anzupassen.

### 7. Pflichten des AG

7.1 Der AG meldet dem AN Störungen der Anlagen unverzüglich nach Feststellung in Textform oder telefonisch an:

E-Mail-Adresse: <E-Mail-Adresse des AN für Notfälle eintragen>

Telefonnummer: <Telefonnummer des AN für Notfälle eintragen>

- 7.2 Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse mitteilen.
- 7.3 Der AG stellt dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vor Ort vorhandenen Stromund Wasseranschlüsse kostenlos zur Verfügung. Kosten für den Verbrauch von Strom und Wasser werden ggü. dem AN nicht berechnet.
- 7.4 Der AG stellt folgende Hilfs- und/oder Arbeitskräfte: keine
- 7.5 Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf allgemeine Arbeiten ohne Spezialkenntnisse gemäß Vorgabe des Auftragnehmers, wie z.B. Sicht- und Ölstandskontrollen, Spannungskontrollen von Ketten, Riemen, Reinigungsarbeiten, Filterwechsel usw.
- 7.6 Der AG bestätigt den Leistungsnachweis des AN gem. Nr. 9.1

### 8. Erteilung der Einzelabrufe

- 8.1 Auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung erhält der AN für jede von ihm zu erbringende Leistung einen Einzelauftrag in Textform. Im Einzelauftrag werden zu erbringende Tätigkeiten, der Fertigstellungstermin und alle weiteren für die Erbringung der konkreten Leistung benötigten Sachverhalte benannt.
- 8.2 Die Einzelaufträge werden als Abrufe zum Rahmenvertrag erteilt. Dies erfolgt durch den AG elektronisch unter Verwendung folgender E-Mailadresse des AN:

  <Email-Adresse des AN für elektronischen Einzelabruf eintragen>
- 8.3 Der AN ist verpflichtet, die unterzeichnete Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des Abrufes an den AG zurückzusenden. Dafür ist die auf dem Abruf des AG angegebene E-Mailadresse zu nutzen. Wenn die unterzeichnete Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Tagen beim AG eingegangen ist, gilt der Einzelauftrag als angenommen und ist entsprechend fach- und fristgerecht auszuführen.
- 8.4 In dringenden Fällen ist eine telefonische Einzelbeauftragung durch den AG möglich. Der Abruf zum Rahmenvertrag in Textform ist dann vom AN beim AG abzufordern und wird nachgereicht.

#### 9. Abnahme

- 9.1 Der AG ist zur Bestätigung des Leistungsnachweises verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Arbeiten durch den AN angezeigt worden ist und eine Funktionsprobe der Anlage stattgefunden hat.
- 9.2 Erweist sich die erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG

- unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Liegt ein nichtwesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern.
- 9.3 Verzögert sich die Bestätigung des Leistungsnachweises ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

## 10. Ausführung von Leistungen nach Nr. 2.3

- 10.1 Leistungen nach Nr. 2.3 können durch den AG bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 2.500 € netto an den AN ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens durch die unter Nr. 3.5 angegeben Stelle des AG vergeben werden.
- 10.2 Ab einem Wert der auszuführenden Leistungen nach Nr. 2.3 größer oder gleich 2.500 € netto, sind diese durch den Bereich Beschaffung des AG im Wettbewerb zu vergeben. Der AN erhält Gelegenheit sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen.

### Anlagen:

- 1. Wartungskonzeption für den Leistungsumfang des AN (Belüftung/ Umwälzung), gemäß dem durch den AG freigegebenen Inspektions- und Wartungskonzept für die Nutzungsphase zur Sicherstellung der durchgängigen Verfügbarkeit der technischen Anlagen, getrennt nach Anlagengruppen gemäß Position 01.04 der Leistungsbeschreibung für das Los B08 Belüftung/ Umwälzung;
- 2. Bestandslisten/Arbeitskarten für den vom AN gelieferten Leistungsumfang für die Wartung und Inspektion von technischen Anlagen getrennt nach Anlagengruppen gemäß Position 01.04 der Leistungsbeschreibung für das Los B08 Belüftung/ Umwälzung;
- 3. Ersatz- und Verschleißteilliste nach Anlagengruppen einschließlich Festpreisen, Verfügbarkeit in Stunden und Lieferquelle bzw. Herstelleradresse über die Vertragslaufzeit des Vertrages zur Wartung und Instandhaltung gemäß Position 01.04 der Leistungsbeschreibung für das Los B08 Belüftung/ Umwälzung;